



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44056

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44056

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70513 B

Inhaber der ABE und Hersteller: WSL Wilhelm Schwaab
Leichtmetall-Räder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44056

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44056

-3-

Die ABE Nr. 44056 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70513 B, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70513 B-KA ET13	ohne Ring	65,1	500	1850	108/4	13
2	70513 B-W ET15	ohne Ring	74,1	650	1985	120/5	15
3	70513 B-X ET38	ohne Ring	72,6	560	1930	120/5	38
4	70513 B-R1 ET38	ADX 2 ϕ 63.34- ϕ 54.1	54,1	550	1910	100/4	38
5	70513 B-R1 ET38	ADX 3 ϕ 63.34- ϕ 56.1	56,1	550	1910	100/4	38
6	70513 B-R1 ET38	ADX 4 ϕ 63.34- ϕ 56.6	56,6	550	1910	100/4	38
7	70513 B-R1 ET38	ADX 5 ϕ 63.34- ϕ 57.1	57,1	550	1910	100/4	38
8	70513 B-R1 ET38	ADX 8 ϕ 63.34- ϕ 59.1	59,1	550	1910	100/4	38
9	70513 B-R1 ET38	ADX10 ϕ 63.34- ϕ 60.1	60,1	550	1910	100/4	38
10	70513 B-R1 ET38	ADX 5 ϕ 63.34- ϕ 57.1	57,1	550	1910	108/4	38
11	70513 B-R6 ET38	ADY 1 ϕ 72.6- ϕ 64.1	64,1	510	1910	114,3/4	38
12	70513 B-R6 ET38	ADY 3 ϕ 72.6- ϕ 66.1	66,1	510	1910	114,3/4	38
13	70513 B-R6 ET38	ADY 5 ϕ 72.6- ϕ 67.1	67,1	510	1910	114,3/4	38
14	70513 B-R6 ET38	ADY 7 ϕ 72.6- ϕ 59.6	59,6	510	1910	114,3/4	38
15	70513 B-R8 ET38	ADY 4 ϕ 72.6- ϕ 66.5	66,5	625	1985	112/5	38
16	70513 B-R8 ET38	ADY 6 ϕ 72.6- ϕ 57.1	57,1	625	1985	112/5	38
17	70513 B-R9 ET38	ADY 3 ϕ 72.6- ϕ 66.1	66,1	625	1910	114,3/5	38
18	70513 B-R9 ET38	ADY 5 ϕ 72.6- ϕ 67.1	67,1	625	1910	114,3/5	38
19	70513 B-R9 ET38	ADY 8 ϕ 72.6- ϕ 60.1	60,1	625	1910	114,3/5	38
20	70513 B-R10 ET33	ADX 2 ϕ 63.34- ϕ 54.1	54,1	525	1910	100/5	33
21	70513 B-R10 ET33	ADX 5 ϕ 63.34- ϕ 57.1	57,1	525	1910	100/5	33
22	70513 B-M ET28	ADY 2 ϕ 72.6- ϕ 65.1	65,1	600	1985	110/5	28
23	70513 B-W ET15	ADW 1 ϕ 74.1- ϕ 72.6	72,6	650	1985	120/5	15



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
24	70513 B-R1 ET28	ADX 5 ϕ 63.34- ϕ 57.1	57,1	550	1910	100/4	28
25	70513 B-R1 ET38	ohne Ring	63,34	550	1910	108/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 2423 97 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfundertagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 29.10.1997 festgehaltenen Angaben.



-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 07. November 1997
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44056

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70513 B, des Genehmigungsinhabers WSL Wilhelm Schwaab, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 2423 97
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH

Typ: **70513 B**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70513 B - KA
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	13
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1850
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	65,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- S.A. Automobiles Citroen, Neully sur Seine/Frankreich
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 0043)
Anzugsmoment in Nm:	90
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - S.A. Automobiles Citroen, Neully sur Seine/Frankreich

Typ	Ausführung, (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
X1	G.. (50)	Citroen Xantia	G 411	195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,B1, X25
	H.. (51)			205/50R15	
	D.. (65)				
	E.. (66)				
	A.. (74)			205/55R15	
	K.. (81)				
	B.. (89)			205/55R15	
	50 - 110		e2*93/81*0001*.. bis e2*93/81*0008*.. und e2*93/81*0019*..	195/55R15 (R12) 205/50R15 205/55R15	
	74	Citroen Xantia Break	e2*93/81*0013*..	205/55R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 2423 97

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH

Typ: **70513 B**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X25. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1000 kg.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70513 B (ab Herstellungsdatum 10/97) des Herstellers WSL Leichtmetallräder GmbH.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: **70513 B**

Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

